

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

- Rentenversicherungsträger haben mit den CGZP-Prüfungen begonnen** 2
So bestimmt der Betriebsprüfer die Beitragsansprüche der Sozialversicherung.
- Beitragsabrechnung von zeitversetzt ausgezahlten Entgelten** 4
Werden Entgeltbestandteile erst nachträglich ausgezahlt, sind Besonderheiten bei der Abrechnung zu beachten.
- Neuer Tätigkeitsschlüssel** 8
Für Meldezeiträume ab 1. Dezember 2011 ist der neunstellige Tätigkeitsschlüssel zu beachten.
- Das Versicherungskonto** 9
Die für Leistungen der Rentenversicherung maßgeblichen Daten sind im Versichertenkonto gespeichert und sollten daher laufend kontrolliert werden.
- Künstlersozialabgabengesetz 2012** 16
Der Prozentsatz bleibt über den Jahreswechsel 2012 konstant bei 3,9 %.



Tarifunfähigkeit der CGZP

Prüfungen der Rentenversicherungsträger haben begonnen

SUMMA SUMMARUM

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Verlag und Herstellung: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg, Tel. 0180-5555-692¹⁾, Fax 0180-5050-441, E-Mail: summa-summarum@haufe.de, www.haufe.de/summa-summarum.

¹⁾ 0,14 EUR/Min. aus dem dt. Festnetz, mobil max. 0,42 EUR/Min. Ein Service von dtms.

Beteiligte

Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung

- Baden-Württemberg,
- Bayern Süd,
- Berlin-Brandenburg,
- Braunschweig-Hannover,
- Hessen,
- Mitteldeutschland,
- Nord,
- Nordbayern,
- Oldenburg-Bremen,
- Rheinland,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schwaben,
- Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Verantwortlich für den Inhalt
Schriftleitung:

Werner Föhlinger,
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz;
Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund;
Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg.

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 26. 8. 2011

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

In den Ausgaben 1/2011 und 2/2011 hat SUMMA SUMMARUM bereits über den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14. Dezember 2010 zur Tarifunfähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) und seine Folgen für Verleihbetriebe und deren Kunden informiert. Seit Anfang Juli dieses Jahres prüfen die Rentenversicherungsträger – wie angekündigt –, ob die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen aus dem Bundesarbeitsgerichtsbeschluss nachgekommen sind.

In jüngerer Zeit hat kaum eine Entscheidung eines höchsten deutschen Gerichts zum Arbeits- und Sozialrecht zu so vielen Reaktionen geführt und so viele Emotionen erzeugt wie der Beschluss des BAG vom 14. Dezember 2010 zur Tarifunfähigkeit der CGZP. In ihrer Presseerklärung vom 18. März 2011 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ihre Ansicht deutlich gemacht, dass der Beschluss Rückwirkung hat. Dies ist mittlerweile bestätigt worden: Das Arbeitsgericht Berlin hat in seinem nicht rechtskräftigen Beschluss vom 30. Mai 2011 (29 BV 13947/10) festgestellt, dass alle von der CGZP geschlossenen Tarifverträge unwirksam waren.

Reaktionen auf den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts

Zum Beschluss des BAG und zur Presseerklärung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung gibt es mittlerweile eine unüberschaubare Zahl von – meist kritischen – Publikationen. So wird dem Beschluss vom 14. Dezember 2010 beispielsweise eine konstitutive Wirkung beigemessen, der Beitragsansprüche erst ab diesem Zeitpunkt wirksam werden lässt. Ein anderer Beitrag stellt die Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber im Vorfeld einer Betriebsprüfung infrage. Wieder andere Kommentatoren meinen, der Beschluss des BAG stelle lediglich fest, dass ab dem 7. Dezember 2009 (Zeitpunkt der Entscheidung der zweiten Instanz) Tarifunfähigkeit bestanden habe. Schließlich nutzen einige Autoren die Gelegenheit, mit dem Entstehungsprinzip des § 22 SGB IV abzurechnen: Ohne das Entstehungsprinzip gäbe es den von der Entgeltzahlung unabhängigen Beitragsanspruch der Sozialversicherung nicht.

Allen Beiträgen ist eines gemein: Sie können die Argumente für eine Rückwirkung des Beschlusses vom 14. Dezember 2010 nicht überzeugend widerlegen. Die Entscheidung eines Gerichts über die Tariffähigkeit einer Vereinigung stellt die Tatsache fest, ob diese besteht – oder ob nicht. Ein Gerichtsbeschluss begründet oder beendet die Tariffähigkeit nicht. Der Sachverhalt der Tariffähigkeit oder Tariffunfähigkeit besteht in jedem Fall von Anfang an.

Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Verleihbetrieben

Seit Anfang Juli dieses Jahres prüfen die Rentenversicherungsträger bei den Verleihbetrieben, ob diese ihren Verpflichtungen aus dem Beschluss des BAG nachgekommen sind. Dazu hat die Deutsche Rentenversicherung Bund am 23. Juni 2011 eine Handlungsanleitung herausgegeben. Sie sieht mehrere kombinierbare Handlungsoptionen vor. Diese sehen wie folgt aus:

- Regelfall ist die personenbezogene Berechnungsform. Für jeden einzelnen Leiharbeiter werden anhand des jeweils konkret zu errechnenden individuellen gesetzlichen Lohnanspruchs die Beitragsdifferenzen ermittelt.
- Lassen sich die equal pay-Ansprüche der Leiharbeiter nicht mit einem vertretbaren Aufwand bei den Entleihern ermitteln, wird der Lohnabstand anhand der individuellen Verhältnisse beim einzelnen Arbeitgeber ermittelt.
- Kann der individuelle arbeitgeberspezifische Lohnabstand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, können die vom Verleiher tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelte der Leiharbeiter pauschal um einen Prozentsatz erhöht werden. Diese Alternative ist nur mit Zustimmung des Rentenversicherungsträgers möglich.

Korrektur der Meldungen nach der DEÜV

Die erforderlichen Meldungen sind arbeitnehmerbezogen nach der DEÜV zu erstatten unabhängig von der Ermittlungsmethode. Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das laufende Arbeitsentgelt ausnahmsweise kalenderjährlich als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Sondermeldung mit Grund 54) zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Beitragsabrechnung von zeitversetzt ausgezahlten Entgelten

Bei der Beitragsabrechnung von Entgeltbestandteilen, die zeitversetzt an den Beschäftigten ausgezahlt werden, sind Besonderheiten zu beachten. Hierbei ist zwischen laufend gezahltem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu unterscheiden.

Laufendes oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitnehmer nicht für die Arbeit in einem einzelnen Monat gezahlt werden (§ 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt liegt regelmäßig die Arbeitsleistung mehrerer Monate zugrunde. Beispiele hierfür sind Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gewinnbeteiligungen und Jubiläumszuwendungen.

Im Umkehrschluss sind Zahlungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers in einem Kalendermonat laufendes Arbeitsentgelt. Im Sinne der Sozialversicherung laufendes Arbeitsentgelt kann folglich immer der Arbeitsleistung in einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum (Kalendermonat) zugeordnet werden. Beispiele hierfür sind insbesondere der Monatslohn (als Festgehalt, auf Stunden- oder Stückgutbasis), die Vergütungen für Mehrarbeit und Überstunden oder andere monatliche Zuschläge, Zuschüsse und Zulagen.

Neben dieser allgemeinen Differenzierung sind nach § 23a Abs. 1 Satz 2 SGB IV bestimmte Zuwendungen nicht dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zuzuordnen und gelten daher kraft gesetzlicher Fiktion als laufendes Arbeitsentgelt:

- mit der Beschäftigung im Zusammenhang stehende Aufwandsentschädigungen an Arbeitnehmer,
- Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,
- sonstige Sachbezüge und
- vermögenswirksame Leistungen.

Begrenzung der Beitragspflicht durch die Beitragsbemessungsgrenze

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

Die Beiträge werden von einem Arbeitsentgelt bis zur Höhe der für den Abrechnungszeitraum geltenden Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich im Voraus für das nächste Kalenderjahr festgesetzt. Sie beträgt 2011 in der Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 3.712,50 EUR in den alten und in den neuen Bundesländern und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern monatlich 5.500 EUR (knappschaftliche Rentenversicherung: 6.750 EUR) bzw. in den neuen Bundesländern 4.800 EUR (knappschaftliche Rentenversicherung: 5.900 EUR).

Laufend gezahltes Arbeitsentgelt ist nur bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen **Beitragsbemessungsgrenze** beitragspflichtig. Darüber hinausgehendes laufendes Arbeitsentgelt ist beitragsfrei. Das laufend gezahlte Arbeitsentgelt ist zur Beitragsberechnung dem Monat zuzurechnen, in dem das Arbeitsentgelt aufgrund der Arbeitsleistung erzielt wurde.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist für die Beitragsberechnung in der Regel dem Monat zuzurechnen, in dem es ausgezahlt wird. Es unterliegt bis zur Höhe der jeweils anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht (§ 23a Abs. 3 SGB IV). Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist in diesem Zusammenhang der Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums entspricht, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist.

Beispiel Anteilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze

Beschäftigung seit 1. Januar 2011
Im Juli 2011 wird eine Sonderzahlung für besondere Arbeitsleistungen in der Zeit von April bis Juni 2011 gezahlt.
Die Sonderzahlung ist als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung dem Juli 2011 (Monat der Zahlung) zuzurechnen.
Die anteilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze bestimmt sich für die Zeit vom 1.1. bis 31.7.2011 (= 7 Monate) und beträgt in der

Kranken- und Pflegeversicherung:
25.987,50 EUR (7/12 von 44.550 EUR)
Renten- und Arbeitslosenversicherung:
Ost: 33.600,00 EUR (7/12 von 57.600 EUR)
West: 38.500,00 EUR (7/12 von 66.000 EUR)

Variable Entgeltbestandteile

Variable Entgeltbestandteile, wie Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen sowie Provisionen, können nicht immer mit dem Arbeitsentgelt des Monats ausgezahlt werden, in dem die anspruchsbegründende Arbeitsleistung erbracht worden ist. Insbesondere aus abrechnungstechnischen Gründen werden diese variablen Entgeltbestandteile oft zeitversetzt in einem der folgenden Monate ausgezahlt.

Stetig zeitversetzt gezahlte variable Entgeltbestandteile

Sofern variable Entgeltbestandteile, die dem laufenden Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, regelmäßig zeitversetzt gezahlt werden, haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Beitragsberechnung wie folgt festgelegt:

Kann der Arbeitgeber variable Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung nicht in dem Entgeltabrechnungszeitraum berücksichtigen, in dem sie erarbeitet wurden, können diese zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraums hinzugerechnet werden. Ein Arbeitgeber kann diese variablen Arbeitsentgeltbestandteile jedoch nicht wahlweise dem nächsten oder übernächsten Entgeltabrechnungszeitraum zuordnen. Er muss sich für eine der Alternativen entscheiden. Die einmal getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung der zuständigen **Einzugsstelle** geändert werden.

Einzugsstelle


Einzugsstellen sind die Krankenkassen, an die der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuführen ist. Dies sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Knappschaft als Krankenversicherungsträger und die Ersatzkassen. Für geringfügig Beschäftigte ist die Minijobzentrale zuständige Einzugsstelle.

Auch wenn sich die Beitragsbemessungsgrenze oder die Beitragsätze ändern, sind die variablen Entgeltbestandteile für die Beitragsabrechnung unverändert dem nächsten oder übernächsten Entgeltabrechnungszeitraum zuzurechnen.

Werden variable Entgeltbestandteile erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt, sind sie dem Arbeitsentgelt des letzten mit Beiträgen belegten Lohnabrechnungszeitraums, ggf. Teillohnzahlungszeitraums, hinzuzurechnen.

Ansparen variabler Entgeltbestandteile

Werden variable Entgeltbestandteile auf Veranlassung des Arbeitnehmers nicht sofort ausgezahlt, sondern „angespart“, um diese dann zu einem späteren Zeitpunkt in einer Summe auszahlen zu lassen, sind sie bei der Beitragsberechnung nach wie vor als laufendes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht – wie z. B. Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Lohn- und Gehaltserhöhungen – als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt abgerechnet werden. Das bedeutet, dass die Beitragsberechnungen für die jeweiligen Monate, in denen die variablen Entgeltbestandteile erarbeitet wurden, grundsätzlich zu korrigieren sind. Dabei muss die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze beachtet werden. Das gilt ggf. auch hinsichtlich der Zahlung der Insolvenz-



geldumlage und der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2).

Teilweise sehen Entgeltabrechnungsprogramme vor, dass angesammelte variable Entgeltbestandteile in einer Summe ausbezahlt und bei der Beitragsabrechnung fälschlicherweise als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Eine solche Beitragsabrechnung wird im Rahmen von Arbeitgeberprüfungen aufgrund gleichhoher Beiträge durch die Rentenversicherungsträger in der Regel nicht beanstandet. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die angesammelten Entgelte noch im selben Kalenderjahr oder spätestens bis März des Folgejahres tatsächlich ausgezahlt werden.

Vorsicht: Falle bei Umlage U1 / U2

Zu beachten ist, dass der eigentliche Charakter der variablen Entgeltbestandteile als laufendes Arbeitsentgelt durch die Abrechnung als Einmalzahlung nicht verloren gehen darf. Diese Abrechnungsweise führt bezüglich der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2) nicht dazu, dass es sich beim Auszahlungsbetrag um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt handelt.

Im Rahmen von Arbeitgeberprüfungen ist aufgefallen, dass einige Entgeltabrechnungsprogramme bei der Anwendung der Vereinfachungsregelung im Zusammenhang mit angesammelten variablen Entgeltbestandteilen eine fehlerhafte Berechnung der Umlagen (U1 und U2) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz vornehmen. Es ist festgestellt worden, dass bei der Berechnung der Umlagen die Arbeitsentgelte nur bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze des Auszahlungsmonats berücksichtigt werden. Diese fehlerhafte Umlagenberechnung durch das Abrechnungsprogramm führt im Rahmen der Arbeitgeberprüfung zu Nachberechnungen. Die betroffenen Hersteller der Abrechnungsprogramme sind über die fehlerhafte Abrechnung unterrichtet und aufgefordert worden, die Berechnung der Umlagen bei Anwendung der Vereinfachungsregelung richtigzustellen.

Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Lohn- und Gehaltsabrechnungen

Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Lohn- und Gehaltserhöhungen sind nach den Festlegungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung grundsätzlich als laufendes Arbeitsentgelt dem jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum (Kalendermonat) zuzurechnen, für den die Nachzahlung erfolgt. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch auch zugelassen, dass solche Nachzahlungen bei der Beitragsberechnung wie „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ behandelt werden.

Neuer Tätigkeitsschlüssel für Meldezeiträume ab 1. Dezember 2011

Für Meldezeiträume ab dem 1. Dezember 2011 gilt ein neuer nunmehr neunstelliger Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit. SUMMA SUMMARUM bringt den Einsatzzeitpunkt in Erinnerung.

Der neue neunstellige Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit muss für Meldezeiträume ab dem 1. Dezember 2011 angewendet werden. Er betrifft zum einen alle Entgeltmeldungen, die ein Zeitraumende 1. Dezember 2011 und später enthalten. Zum anderen ist der neue Schlüssel bei Anmeldungen zu verwenden, die einen Beginnzeitraum ab diesem Datum enthalten.

In der Broschüre „Meldungen“ von SUMMA SUMMARUM wurde auf den Seiten 6/7 und 33 über den neuen Tätigkeitsschlüssel informiert. Zur Stelle 7 des Schlüssels „Höchster beruflicher Abschluss“ hat sich mittlerweile eine Änderung ergeben. Folgende Ziffern stehen zur Auswahl:

- 1: Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2: Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3: Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4: Bachelor
- 5: Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6: Promotion
- 9: Abschluss unbekannt

Der in der Broschüre unter Ziffer 3 erwähnte Berufsfachschulabschluss steht nicht zur Auswahl.

Das Versicherungskonto – Basis für Serviceleistungen der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenversicherungsträger führen für jeden ihrer Versicherten ein Versicherungskonto. Die im Versicherungskonto enthaltenen Daten bilden die Grundlage für die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu zählen neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben und den Rentenleistungen auch verschiedene Serviceleistungen der Rentenversicherungsträger.

Inhalt des Versicherungskontos

Für alle Versicherten wird unter der persönlichen Versicherungsnummer ein Versicherungskonto geführt. Die im Versicherungskonto gespeicherten Daten umfassen neben persönlichen Angaben wie Vor-, Familien- und Geburtsname, Anschrift und Geburtsort insbesondere die zurückgelegten nachgewiesenen oder gemeldeten rentenrechtlichen Zeiten. Die rentenrechtlichen Zeiten sind von besonderer Bedeutung, da sie Art und Umfang der Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmen.

Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören daher auch alle Daten, die für die Berechnung von Leistungen erforderlich sind. Rentenrechtliche Zeiten sind Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten:

- Beitragszeiten sind vor allem Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt wurden. Zu den Pflichtbeiträgen gehören im Wesentlichen Beiträge aus einer abhängigen Beschäftigung und Beiträge aus Zeiten, in denen Entgeltersatzleistungen wie Kranken-, Verletzten-, Übergangs- oder Arbeitslosengeld bezogen wurden. Kindererziehungszeiten zählen ebenfalls zu den Pflichtbeitragszeiten, für die vom Bund Beiträge gezahlt werden.
- Beitragsfreie Zeiten sind insbesondere Anrechnungszeiten. Hierbei handelt es sich vor allem um Zeiten der schulischen Ausbildung, krankheitsbedingte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft oder bestimmte Zeiten der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls berücksichtigt werden.

→ Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr.

Der Anspruch auf Leistungen der Rentenversicherung wird durch den Umfang der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten begründet (Wartezeit). Dabei ist auch die Art der Zeit (z.B. Pflichtbeitragszeit oder Anrechnungszeit) maßgebend. Die Höhe der Leistung wird vor allem durch die Beitragsbemessungsgrundlage bestimmt. Diese ist bei Pflichtbeitragszeiten aus einer Beschäftigung das vom Arbeitgeber gemeldete beitragspflichtige **Arbeitsentgelt**.

Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden.

Kontenklärung

Die Rentenversicherungsträger haben darauf hinzuwirken, dass die Daten im Versicherungskonto vollständig und geklärt sind, um Leistungsansprüche feststellen zu können. Spätestens im Jahr nach Vollendung des 43. Lebensjahres erhalten die Versicherten einen Versicherungsverlauf. Darin sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten enthalten. Die Versicherten werden vom Rentenversicherungsträger aufgefordert, den Versicherungsverlauf auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Weitere Kontenklärungen erfolgen dann alle 6 Jahre.

Die Versicherten sind verpflichtet, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und ggf. notwendige Unterlagen vorzulegen. Bei der Überprüfung der im Versicherungskonto enthaltenen Daten müssen neben der Vollständigkeit der Daten insbesondere die Richtigkeit der ausgewiesenen Zeiträume und der Beitragsbemessungsgrundlagen kontrolliert werden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gespeicherten Daten bestimmt maßgeblich die Qualität der aus dem Versicherungskonto erteilten Auskünfte.

Serviceleistungen

Versicherungsverlauf

Die Versicherten können jederzeit, unabhängig von den Aufforderungen der Rentenversicherungsträger zur Kontenklärung, einen Versicherungsverlauf anfordern und sich über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten informieren lassen.

Vormerkungsbescheid

Nach Abschluss einer Kontenklärung werden die im Versicherungsverlauf vorgemerkten Daten verbindlich festgestellt. Dies betrifft Zeiten, die länger als 6 Kalenderjahre zurückliegen und zuvor noch nicht verbindlich vorgemerkt worden sind. Die Versicherten erhalten hierüber einen sogenannten Vormerkungsbescheid. Über die Anrechnung und Bewertung der Daten wird jedoch erst im Leistungsfall entschieden. Ändern sich die Rechtsgrundlagen für die Vormerkung der Daten, kann die Vormerkung aufgehoben und die Daten im Versicherungskonto können der geänderten Rechtslage angepasst werden. Die Versicherten erhalten dann entweder einen geänderten Vormerkungsbescheid oder die Änderung erfolgt im Leistungsfall im Rentenbescheid.

Renteninformation

Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet und mindestens 5 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt haben, erhalten jedes Jahr eine Renteninformation aus den Daten ihres Versicherungskontos. Die Rentenversicherungsträger versenden jährlich ca. 42 Millionen Renteninformationen.

Mit der Renteninformation erhalten die Versicherten eine regelmäßige Auskunft über die Höhe ihrer Beitragsleistungen und der von ihnen erworbenen Anwartschaft auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und eine Regelaltersrente. Die jeweilige Rentenhöhe ergibt sich aus dem aktuellen Stand des Versicherungskontos. Darüber hinaus wird die Regelaltersrente bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hochgerechnet. Diese Prognose wird unter der Annahme einer bis zur **Regelalters-**

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze ist für Versicherte der Jahrgänge ab 1964 auf 67 Jahre und für Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1963 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben worden. Versicherte der Jahrgänge bis 1946 erreichen die Regelaltersgrenze noch mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

grenze im Durchschnitt der letzten 5 Kalenderjahre fortgesetzten Beitragszahlung erstellt. Dabei werden zukünftige Rentenerhöhungen zunächst nicht berücksichtigt. In zwei weiteren Hochrechnungen wird eine Prognose unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentenerhöhung von derzeit 1% und 2% ermittelt. Rentennahe Versicherte der Jahrgänge bis 1951 erhalten nur eine dynamisierte Hochrechnung mit einer durchschnittlichen Rentenerhöhung von 1%. Die Anpassungswerte beruhen auf den Annahmen der Bundesregierung zur zukünftigen Lohnentwicklung, nach der sich auch die Rentenanpassungen richten.

Die Hochrechnungen der Regelaltersrente sollen den Versicherten ermöglichen, den zusätzlichen Vorsorgebedarf im Alter zu bestimmen (sogenannte Versorgungslücke). Um diesen feststellen zu können, sollte das Versicherungskonto zuvor geklärt worden sein.

Eine weitere Voraussetzung für die Bestimmung des zusätzlichen Vorsorgebedarfs ist die Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes. In der Renteninformation wird – für alle Vorsorgeinformationen der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge beispielhaft – auch auf die Auswirkungen des Kaufkraftverlustes hingewiesen. Da wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) die ermittelten Hochrechnungsbeträge der Regelaltersrente in ihrer Kaufkraft nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar sind, werden die Auswirkungen der Inflation auf die Kaufkraftentwicklung konkret dargestellt. Für die Versicherten wird ausgewiesen, wie hoch die Kaufkraft von 100 EUR zum Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze ist. Dabei wird beispielhaft eine Inflationsrate von 1,5 % unterstellt.

Beispiel

Für einen Versicherten des Jahrgangs 1960 reduziert sich die Kaufkraft von 100 EUR bei einer Inflationsrate von 1,5 % bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze im Jahr 2026 auf 80 EUR.

Rentenauskunft

Auf der Grundlage der Daten im Versicherungskonto werden die Versicherten über alle individuell relevanten Rentenansprüche und deren Höhe ausführlich informiert. Eine entsprechende Rentenauskunft kann jederzeit angefordert werden. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres erstellen die Rentenversicherungsträger die Rentenauskunft bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze alle 3 Jahre automatisch. Sie ersetzt in diesen Jahren die Renteninformation.

Die Rentenauskunft enthält insbesondere detaillierte Angaben zur individuellen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der verschiedenen Rentenarten und zu deren frühestmöglichen Rentenbeginn. Dies sind Angaben

- zur Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung,
- zu den besonderen Altersrenten für Arbeitslose/Altersteilzeitbeschäftigte, langjährig Versicherte, Frauen oder schwerbehinderte Menschen,
- zur Regelaltersrente und
- zur Hinterbliebenenrente.

Die jeweilige Rentenhöhe wird nach den aktuell erworbenen Rentenanwartschaften berechnet. Darüber hinaus enthält die Rentenauskunft – wie die Renteninformation – die Hochrechnungen der Regelaltersrente bis zur Regelaltersgrenze.

In der Rentenauskunft werden zudem die Berechnungsgrundlagen und die Rentenberechnung konkret dargestellt. Sie enthält unter anderem auch Informationen zur Rentenantragstellung, zur Rentenbesteuerung und zur privaten Altersvorsorge.

Versicherungsnummer:
65 270160 Z 009



**Deutsche
Rentenversicherung**
Bund

Abteilung Versicherung und Rente

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Herrn
Max Mustermann
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Datum 14.01.2011

Renteninformation 2011

Ihre Renteninformation

Sehr geehrter Herr Mustermann,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.08.1976 bis zum 31.12.2010 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde nach Erreichen der Regelaltersgrenze (26.05.2026) am **01.06.2026** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:

1.417,46 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:

1.244,57 EUR

Sollten bis zur Regelaltersgrenze Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

2.041,30 EUR

Rentanpassung

Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 2.041,30 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.360 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.740 EUR.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf

Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Grundlagen der Rentenberechnung

Die Höhe Ihrer Rente richtet sich im Wesentlichen nach Ihren durch Beiträge versicherten Arbeitsverdiensten. Diese rechnen wir in **Entgeltpunkte** um. Ihrem Rentenkonto schreiben wir einen Entgeltpunkt gut, wenn Sie ein Jahr lang genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten (zurzeit 30.268 EUR) erzielt haben. Daneben können Ihnen aber auch Entgeltpunkte für bestimmte Zeiten gutgeschrieben werden, in denen keine Beiträge (z.B. für Fachschulausbildung) oder Beiträge vom Staat, von der Agentur für Arbeit, von der Krankenkasse oder anderen Stellen (z.B. für Wehr- oder Zivildienst, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit und Krankheit) für Sie gezahlt wurden. Um die Höhe der Rente zu ermitteln, werden alle Entgeltpunkte zusammengezählt und mit dem so genannten aktuellen Rentenwert vervielfältigt. Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 27,20 EUR in den alten und 24,13 EUR in den neuen Bundesländern. Das heißt, ein Entgeltpunkt entspricht heute beispielsweise in den alten Bundesländern einer monatlichen Rente von 27,20 EUR. Beginnt die Altersrente vor oder nach dem 01.06.2026, kann dies zu Abschlägen bzw. Zuschlägen bei der Rente führen.

Rentenbeiträge und Entgeltpunkte

Bisher haben wir für Ihr Rentenkonto folgende Beiträge erhalten:

Von Ihnen
 Von Ihrem/n Arbeitgeber/n
 Von öffentlichen Kassen (z.B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit)
 Aus den erhaltenen Beiträgen und Ihren sonstigen Versicherungszeiten
 haben Sie bisher insgesamt Entgeltpunkte in folgender Höhe erworben:

112.126,19 EUR
112.126,19 EUR
3.548,89 EUR
45.7562

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung schreiben wir Ihnen, sofern Sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzliche Entgeltpunkte gut, ohne dass hierfür Beiträge gezahlt worden sind. Eine Erwerbsminderungsrente wird auf Antrag grundsätzlich nur gezahlt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorliegen.

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente

Sollten für Sie in den letzten fünf Kalenderjahren auch Beiträge für Zeiten der beruflichen Ausbildung oder der Kindererziehung gezahlt bzw. Zeiten nach dem Fremdrentengesetz vorgemerkt worden sein, haben wir diese nur bei der Berechnung Ihrer bislang erreichten Rentenanswartschaft, nicht jedoch für die Ermittlung des Durchschnittswerts berücksichtigt. Für eine zuverlässige Prognose über die Höhe Ihrer künftigen Rente können diese Zeiten nicht herangezogen werden.

Rentenanpassung

Die Dynamisierung (Erhöhung) der Rente erfolgt durch die Rentenanpassung. Sie richtet sich grundsätzlich nach der Lohnentwicklung, die für die Rentenanpassung - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung - nur vermindert berücksichtigt wird. Die Höhe der zukünftigen Rentenanpassungen kann nicht verlässlich vorhergesehen werden. Wir haben Ihre Rente daher unter Berücksichtigung der Annahmen der Bundesregierung zur Lohnentwicklung dynamisiert. Die ermittelten Beträge sind - wie alle weiteren späteren Einkünfte (z.B. aus einer Lebensversicherung) - wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in ihrer Kaufkraft aber nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar (**Kaufkraftverlust**). So werden bei einer Inflationsrate von beispielsweise 1,5 Prozent pro Jahr bei Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze 100 EUR voraussichtlich nur noch eine Kaufkraft nach heutigen Werten von etwa 80 EUR besitzen.

Unser Service

Haben Sie Fragen, benötigen Sie unseren Rat? Rufen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter der kostenfreien Nummer unseres Servicetelefons 0800 100048070 von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Sie können sich aber auch in den mehr als 1.000 Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung oder im Internet informieren. Wir sind auch für Sie da, wenn Sie Fragen zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge oder zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Künstlersozialabgabe bleibt bei 3,9 %

Nach der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012 vom 6. September 2011 (BGBl I S. 1831) beträgt der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe für das Jahr 2012 weiterhin 3,9 %.

Seit dem Jahr 2007 überwachen die Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer turnusmäßigen Betriebsprüfungen auch die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Künstlersozialabgabe. Hierbei stellen die Rentenversicherungsträger die Abgabepflicht dem Grunde und der Höhe nach fest. Ebenso wird die Höhe der Vorauszahlungen ermittelt.

Der Gesetzgeber erwartete durch die Übertragung des Prüfrechts auf die Rentenversicherungsträger, dass die Abgabepflichtigen besser erfasst werden und damit die Abgabelast gerechter verteilt wird. Die Entwicklung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe zeigt nachhaltig, dass dieses Ziel erreicht wird:

Jahr	Künstlersozialabgabe in Prozent
2006	5,5
2007	5,1
2008	4,9
2009	4,4
2010	3,9
2011	3,9
2012	3,9